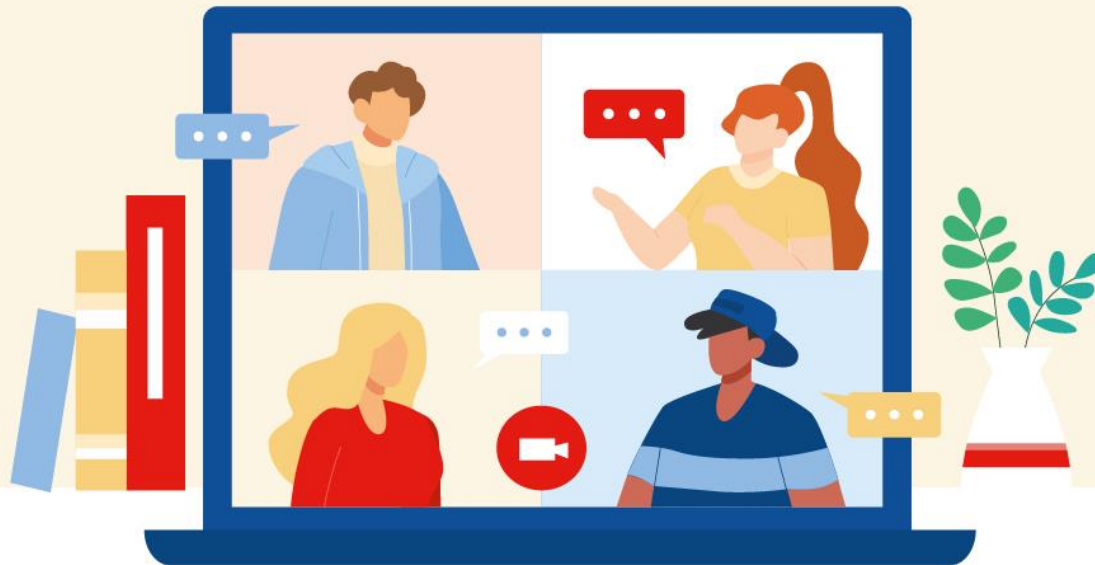


WARM-UP

der Online-Vereinstalk
des LSB



Maßnahmen

▪ rechtlichen Regelungen

- Das Bundeskinderschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Sozialgesetzbuch VIII
- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz

▪ private Maßnahmen

- Schutzkonzepte in nicht-staatlichen Institutionen
- Vereine mit beratenden Ansatz
Thema (Petze e.V., Zartbitter e.V.)

▪ staatlichen Maßnahmen

- Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)
- Richtlinien, Fachliche Empfehlungen, Arbeitsorientierungen
- Landesjugendamt
- Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und Gremien

Jugendschutz

Du bist zum Vereinsfest im Getränkewagen eingeteilt.

Ein Vater kommt mit seinem 15-jährigen Sohn an den Getränkewagen beim Vereinsfest und bestellt für sich und seinen Sohn ein „Herrengedeck“ (in meiner Heimatregion ein Bier und ein Korn) also zwei Korn und zwei Bier.

Was darfst du über den Tresen reichen?

A: einen Korn und zwei Bier.

B: zwei Korn und zwei Bier.

C: dem Vater einen Korn und ein Bier und dem Sohn ein Glas Milch.



§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, **an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.**
- (2) **Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht**, wenn Jugendliche von einer **personensorgeberechtigten Person begleitet** werden.

Jugendschutz



Wir sind immer noch bei Eurem Vereinsfest.

Abends ist eine öffentliche Party im Festzelt geplant.

Wie lange dürfen die Kinder und Jugendlichen des Vereins mitfeiern?

- A: So lange die Party geht, denn die Eltern wissen ja wo und bei wem sich ihre Kinder aufhalten.
- B: Jede erwachsene Person ist personensorgeberechtigt und somit ist die Aufsicht gewährleistet
- C: unter 16 Jahren nur in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person, ansonsten nicht, ab 16 bis längstens 24:00 Uhr

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Aufsichtspflicht



Wie lange habt Ihr denn Aufsicht über die Kinder- und Jugendlichen beim Vereinsfest?

.....besteht solange, wie die gesetzlichen Vertreter*innen davon ausgehen können, dass sich der*die Minderjährige in der Obhut des Verantwortlichen im Verein befindet.

Angebote LSB

- InHouse Schulungen zum Thema (als Tagesveranstaltung)
- Kontakt zu den Jugendämtern
- Beratung bei Fragen und Unklarheiten

Nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, diskreditiert eine soziale Einrichtung oder den Sportverein, sondern allenfalls ein unprofessioneller Umgang damit.

Suchtmittel und Doping im Sport (Wiederholung)

- Finde den „Fehler“ im Bild:



WARM-UP

der Online-Vereinstalk
des LSB

**Mittwoch,
6. September 2023,
19 – 20 Uhr**

